
Vertrag über den Schulrat der Musikschule beider Frenkentäler

Vom.....(Datum der gemeinderätlichen Vertragsunterzeichnung)

Die Einwohnergemeinden Arboldswil, Bennwil, Bretzwil, Bubendorf, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Lauwil, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Reigoldswil, Titterten, Waldenburg und Ziefen, gestützt auf § 34b des Gemeindegesetzes, vereinbaren:

Art. 1 Gemeinsamer Schulrat

1 Die Einwohnergemeinden Arboldswil, Bennwil, Bretzwil, Bubendorf, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Lauwil, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Reigoldswil, Titterten, Waldenburg und Ziefen setzen einen gemeinsamen Schulrat für die Musikschule beider Frenkentäler ein.

2 Der Schulrat der Musikschule beider Frenkentäler übt die Aufgaben und Befugnisse aus, die das Bildungsgesetz den Schulräten auferlegt, und untersteht dessen Bestimmungen.

3 Er untersteht im Weiteren dem Gemeindegesetz.

Art. 2 Zuständigkeit und besondere Befugnisse

1 Der Schulrat ist zuständig für die in Form eines Zweckverbandes und nach Massgabe des Bildungsgesetzes gemeinsam geführte Musikschule beider Frenkentäler.

2 Der Schulrat genehmigt die unbefristeten Anstellungen des kaufmännischen Personals der Musikschule.

Art. 3 Zusammensetzung

1 Der Schulrat der Musikschule beider Frenkentäler besteht aus sieben Mitgliedern.

2 Die Gemeinden Oberdorf und Bubendorf haben Anspruch auf je einen Sitz.

3 Die Gemeinden Bennwil, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Liedertswil, Niederdorf und Waldenburg (Vorderes Frenkental) haben zusammen Anspruch auf drei Sitze. Die Gemeinden haben im Turnus der alphabetischen Reihenfolge Anspruch auf einen Sitz:

Amtsperioden (1.8. bis 31.7.)

2004 - 2008
2008 - 2012
2012 - 2016
2016 - 2020
2020 - 2024
2024 - 2028
2028 - 2032

Gemeinden mit Anspruch auf einen Sitz

Bennwil, Hölstein und Lampenberg
Langenbruck, Liedertswil und Niederdorf
Waldenburg, Bennwil und Hölstein
Lampenberg, Langenbruck und Liedertswil
Niederdorf, Waldenburg und Bennwil
Hölstein, Lampenberg und Langenbruck
Liedertswil, Niederdorf und Waldenburg

Ab der Amtsperiode beginnend am 1. August 2032 entspricht die Reihenfolge dem Turnus ab 1. August 2004.

4 Die Gemeinden Arboldswil, Bretzwil, Lauwil, Reigoldswil, Titterten und Ziefen (Hinteres Frenkental) haben zusammen Anspruch auf zwei Sitze. Die Gemeinden haben im Turnus der alphabetischen Reihenfolge Anspruch auf einen Sitz, wobei die Gemeinden Arboldswil und Titterten eine gemeinsame Vertretung mit einer Stimme wählen, welche in Arboldswil oder in Titterten stimmberechtigt ist.

<u>Amtsperioden (1.8. bis 31.7.)</u>	<u>Gemeinden mit Anspruch auf einen Sitz</u>
2004 - 2008	Arboldswil/Titterten und Bretzwil
2008 - 2012	Lauwil und Reigoldswil
2012 - 2016	Ziefen und Arboldswil/Titterten
2016 - 2020	Bretzwil und Lauwil
2020 - 2024	Reigoldswil und Ziefen

Ab der Amtsperiode beginnend am 1. August 2024 entspricht die Reihenfolge dem Turnus ab 1. August 2004.

5 Die Gemeinden regeln in ihren Gemeindeordnungen die Wahlart und das Wahlorgan für ihre Mitglieder im Schulrat der Musikschule beider Frenkentäler.

6 Der Schulrat der Musikschule beider Frenkentäler konstituiert sich selbst.

Art. 4 Vergütungen

1 Die Mitglieder des Schulrates der Musikschule beider Frenkentäler erhalten für ihre Tätigkeit folgende Vergütungen:

a) Präsident/Präsidentin:	Fixum und Sitzungsgeld
b) Vizepräsident/Vizepräsidentin und Beisitzer/Beisitzerin:	Sitzungsgeld
c) Protokollführer/Protokollführerin:	Fixum und Sitzungsgeld

2 Die Vergütungen werden durch die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes im Zusammenhang mit der Genehmigung des Budgets jährlich festgelegt.

3 Die Auszahlung erfolgt durch die Musikschule.

Art. 5 Kostenverteilung

Die Kosten für den Schulrat der Musikschule beider Frenkentäler fliessen in die Vollkostenrechnung der Musikschule ein und werden den Vertragsgemeinden nach dem in den Statuten und in der Verordnung des Zweckverbandes festgeschriebenen Kostenverteiler weiter verrechnet.

Art. 6 Dauer, Änderung, Kündigung

1 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2 Änderungen des Vertrages bedürfen der Zustimmung aller Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung des Regierungsrates.

3 Jede Vertragsgemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils auf das Ende eines Schuljahres diesen Vertrag einseitig kündigen. Für die verbleibenden Gemeinden bleibt der Vertrag weiter bestehen.

Art. 7 Abschluss, Genehmigung und Inkrafttreten

1 Dieser Vertrag wird durch die Gemeinderäte von Arboldswil, Bennwil, Bretzwil, Bubendorf, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Lauwil, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Reigoldswil, Titterten, Waldenburg und Ziefen abgeschlossen.

2 Er bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen und der Zustimmung an der Urne in den Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.

3 Er tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Namens des Gemeinderates Arboldswil und fortfolgende Gemeinden

Der Präsident/die Präsidentin:

Der Gemeindeschreiber/die Gemeindeschreiberin:

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am:

Der Präsident:

Der Landschreiber: